

Satzung vom 12.12.2025 zur XXIII. Änderung der

Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Westerwaldkreis (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 14.12.2001 in der Fassung der I. bis XXII. Änderungssatzung.

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Dezember 2024;

des § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 25. Juli 2023;

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Mai 2022

in der jeweils gültigen, amtlichen Fassung

in seiner Sitzung am **12.12.2025** folgende Satzung zur XXIII. Änderung der AbfGS beschlossen, welche hiermit gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises öffentlich bekanntgemacht wird:

Änderungen zum Text der Ursprungssatzung:

§ 1
**Änderungen in § 5 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XXII. Änderungssatzung:
„Gebührensätze für Haushalte, die Entsorgung von Containern
aus Haushalten sowie die gemischte Nutzung derselben durch Haushalte und Gewerbe mit
MGB und Containern
bis zu einem Volumen von 1,1 m³“**

In § 5 Absatz 1 werden die Gebührensätze in folgenden Unterabschnitten unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • **Haushaltstarife für Regelleistung der Haushalte**

Die **Jahresgebühr** für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten vornehmlich über die für Haushalte zugelassenen Abfallbehältnisse (graue Restabfall-, braune Bioabfallgefäße und grüne Wertstofftonne sowie Abfall- und Wertstoffgroßbehälter bis einschließlich 1,1 m³ Fassungsvermögen) beträgt bei Abfuhr der grünen Wertstofftonne/-großbehälter, braunen Biotonne/-großbehälter, grauen Restabfalltonne/-großbehälter gemäß dem im jeweils gültigen Müllkalender dargestellten Abfuhrintervall je Haushalt im Sinne des § 7 Abs. 21 AbfWS **bei Einhaltung des Regelbehältervolumens** (vgl. § 15 AbfWS) für einen

a) Einpersonenhaushalt	167,80 EUR
b) Zwei- bis Vierpersonenhaushalt	226,10 EUR
c) Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	286,90 EUR

und zwar ohne Rücksicht auf Umfang und Dauer der tatsächlichen Nutzung der Abfallentsorgung im Rahmen der Grundregelleistung (vgl. auch Abs. 4) mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Satzung anders geregelten Tatbestände.

• **Längere Abwesenheit**

Halten sich komplette Haushalte im laufenden Abrechnungsjahr **nachweislich zusammenhängend länger als 6 Monate** nicht an ihrem Wohnsitz auf, so werden auf **vorherigen schriftlichen Antrag** unter Vorlage von aussagefähigen und nachprüfbaren Unterlagen zum tatsächlichen Aufenthaltsort und der Dauer die Abfallentsorgungsgebühren für einen

Einpersonenhaushalt **um** **6,30 EUR/Monat**

Zwei- bis Vierpersonenhaushalt <u>um</u>	8,80 EUR/Monat
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt <u>um</u>	10,50 EUR/Monat
in Anlehnung an die Regelung für Wochenendhäuser reduziert.	

In § 5 Absatz 2 werden die Gebührensätze in folgenden Unterabschnitten unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(2) • **Zusätzliche Behälter**

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares graues Restabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Restmüllentsorgung (**einmal monatlich**) für ein/einen

a) 80 l Abfallgefäß	72,20 EUR/jährlich
b) 120 l Abfallgefäß	85,10 EUR/jährlich
c) 240 l Abfallgefäß	122,60 EUR/jährlich
d) 770 l Abfallgroßbehälter	490,00 EUR/jährlich
e) 1.100 l Abfallgroßbehälter	616,60 EUR/jährlich

für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten bei Eigentumsgefäßen (i.d.R. 80 l bis 240 l). Bei 770 l und 1.100 l **Mietbehältern** erhöhen sich die vg. Ansätze jeweils um den Mietanteil nach Abs. 17.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares braunes Bioabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Bioabfallentsorgung (**z. Zt. 14-tägig**) für ein

a) 80 l Bioabfallgefäß	75,50 EUR/jährlich
b) 140 l Bioabfallgefäß	102,10 EUR/jährlich
c) 240 l Bioabfallgefäß	156,40 EUR/jährlich

Die Behältermietanteile sind bereits in dieser Gebühr enthalten.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares grünes Papier-/Pappeabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei **monatlich einmaliger** Abfuhr jeweils nur in der Woche der Papierentsorgung für ein/einen

a) 240 l Papierabfallbehälter	50,70 EUR/jährlich
b) 770 l Papierabfallgroßbehälter	66,80 EUR/jährlich
c) 1.100 l Papierabfallgroßbehälter	85,00 EUR/jährlich

bei Entsorgung von Eigentumsgefäßen (i.d.R. nur 240 l). Bei 770 l und 1.100 l **Mietbehältern** erhöhen sich die vg. Ansätze jeweils um den Mietanteil nach Abs. 18.

- **Behältermehrvolumen**

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **grauen Restabfallgefäßen** (mehr als 40 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine Zusatzgebühr in Höhe von

0,36 EUR pro Liter Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **braunen Bioabfallgefäßen** (240 l statt 140 l Tonne bei Einfamilienhäusern bzw. mehr als 34 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen bei Mehrfamilienhäusern) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine **Zusatzgebühr** in Höhe von

0,46 EUR pro Liter Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **grünen Altpapierabfallgefäßen** (mehr als 40 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine Zusatzgebühr in Höhe von

0,09 EUR pro Liter Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

- **Saisontonnen**

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches nur saisonal (Nov. des Jahres bis einschl. April des Folgejahres) nutzbares graues Restabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Restmüllentsorgung (einmal monatlich) für ein

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| a) 80 l Abfallgefäß | 5,60 EUR/Monat |
| b) 120 l Abfallgefäß | 6,50 EUR/Monat |
| c) 240 l Abfallgefäß | 9,40 EUR/Monat |

für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten mittels Mietgefäß (80 l bis 240 l). Die Behältermietanteile sind bereits in der vg. Gebühr enthalten. Bei Eigentumsgefäßen vermindert sich die Gebühr um die kalkulatorischen Mietanteile bezogen auf die Abfuhrmonate. Die Gebühr wird jeweils für den vg. Zeitraum, ausgehend von der erstmaligen Zurverfügungstellung und dem verbleibenden Saisonzeitraum berechnet.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches saisonal (Mai bis einschl. Okt. des laufenden Jahres) nutzbares braunes Bioabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Bioabfallentsorgung (z. Zt. 14-tägig) für ein

240 l Bioabfallgefäß **15,00 EUR/Monat**

Die Behältermietanteile sind bereits in dieser Gebühr enthalten. Während der Saisonzeit aufgestellte Bioabfallgefäße werden anteilig der vollen Monate berechnet.

In § 5 Absatz 4 werden die Gebührensätze in folgendem Unterabschnitt unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(4) • Zusatzmengen an Sperrmüll und an Grünabfall

Für die über die Regelentsorgung von Sperrmüll (1 m³ pro Haushalt) hinausgehende Entsorgung von Zusatzmengen an Sperrmüll sowie für die über die Regelentsorgung von Grünabfall (2 m³ pro Grundstück) hinausgehende Entsorgung von Grünabfall werden bei einer Abholung und Entsorgung anlässlich der dazu im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtermine (Regelabfuhr) Gebühren wie folgt erhoben:

a) Sperrmüll pauschal	58,00 EUR/m³
b) Grünabfall pauschal	36,00 EUR/m³.

Für eine Abholung und Entsorgung von Sperrmüllmengen und/oder Grünabfallmengen außerhalb der dazu im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtermine (Sonderabfuhr auf Abruf) werden Gebühren wie folgt erhoben:

c) Sperrmüll pauschal	78,00 EUR/erster m³
d) Grünabfall pauschal	56,00 EUR/erster m³.

..

In § 5 Absatz 5 werden die Gebührensätze in folgendem Unterabschnitt unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(5) • Restabfall-, Bioabfall- und Windsäcke

Restabfallsack

Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Restabfallsack im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

4,90 EUR/pro Sack.

Die Gebühr schließt die Entsorgung der enthaltenen Restabfälle ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Entgelterstattung erfolgt.

In § 5 Absatz 7 werden die Gebührensätze wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(7) • Zusatzabfahren für Haushalte ab 770 l Behälter (3 x monatlich)

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an weiteren 3 Wochen im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen (jeweils zusätzlich in den Wochen außerhalb der Regelabfuhr dieser Behälter im Kreisgebiet), welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung, bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

a)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	1.470,10 EUR/jährlich
b)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	1.518,50 EUR/jährlich
c)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	1.849,80 EUR/jährlich
d)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	1.898,20 EUR/jährlich

- **Zusatzabfahren für Haushalte ab 770 l Behälter (2 x monatlich)**

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an weiteren 2 Wochen im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen (jeweils zusätzlich in der Woche der Papier- und Wertstoffsack-/tonnenabfuhr), welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

e)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	980,10 EUR/jährlich
f)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	1.028,50 EUR/jährlich
g)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	1.233,20 EUR/jährlich
h)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	1.281,60 EUR/jährlich

- **Zusatzabfahren für Haushalte ab 770 l Behälter (1 x monatlich)**

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an einer weiteren Woche im Monat (14-tägig) erfolgende Abfuhr von Restabfällen, welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

i)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	490,00 EUR/jährlich
j)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	538,40 EUR/jährlich
k)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	616,60 EUR/jährlich
l)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	665,00 EUR/jährlich

Für 80 l, 120 l bzw. 240 l Restabfalltonnen wird eine weitergehende Entleerung außerhalb des üblichen Entsorgungsrhythmus (jeweils einmal im Monat) nicht angeboten.

In § 5 Absatz 8 werden die Gebührensätze wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(8) • **Zusätzliche bedarfsorientierte Abfahren für Haushalte ab 80 l Behälter**

Die Gebühr für neben der vereinbarten Regelabfuhr unregelmäßig anfallende zusätzliche Abfuhren für Rest-, Bioabfälle oder Wertstoffe, welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

a) 80 l Restabfall behälter	31,50 EUR/Abfuhr
b) 120 l Restabfall behälter	32,90 EUR/Abfuhr
c) 240 l Restabfall behälter	36,90 EUR/Abfuhr
d) 80 l Bioabfall behälter	31,00 EUR/Abfuhr
e) 140 l Bioabfall behälter	32,60 EUR/Abfuhr
f) 240 l Bioabfall behälter	35,20 EUR/Abfuhr
g) 240 l Papierabfall behälter	5,30 EUR/Abfuhr
h) 770 l fassenden Restabfall großbehälter	59,90 EUR/Abfuhr
i) 1.100 l fassenden Restabfall großbehälter	70,10 EUR/Abfuhr
j) 770 l fassenden Papierabfall großbehälter	7,00 EUR/Abfuhr
k) 1.100 l fassenden Papierabfall großbehälter	8,90 EUR/Abfuhr

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Ansonsten berechnet sich die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand.

In § 5 Absatz 9 werden die Gebührensätze in folgenden Unterabschnitten unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(9) **Gemischte Behälternutzung von Haushalten und Gewerbe**

- **Mischnutzung von Abfallbehältern mit vorrangiger Haushaltszuordnung**

Erfolgt dementsprechend die Mitbenutzung der haushaltszugehörigen Abfallbehälter bis zur Größe von 240 Litern auch durch andere, i.d.R. gewerbliche Mitnutzer unter rechnerischer Einhaltung der für alle Herkunftsbereiche erforderlichen Abfallmindestvolumina, so wird für die anderen, i.d.R. gewerblichen Mitnutzer je Gewerbeeinheit (vgl. § 15 AbfWS) eine Gebühr wie folgt erhoben:

- a) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung aller haushaltszugehöriger Abfallbehälter (Restabfall, Altpapier und mindestens 140 l Bioabfallbehältervolumen - ohne beantragte Eigenkompostierung **85,80 EUR/Jahr**
- b) bei gemeinschaftlicher Nutzung der haushaltszugehörigen Abfallbehälter für Restabfall und Papier **47,60 EUR/Jahr.**

- **Mischnutzung von Abfallbehältern mit vorrangig gewerblicher Zuordnung**

Erfolgt dementsprechend die Mitbenutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Nutzer zuzuordnenden Abfallbehälter durch maximal einen Haushalt unter rechnerischer Einhaltung der für alle Herkunftsbereiche erforderlichen Abfallmindestvolumina, so wird für den Haushalt eine Gebühr wie folgt erhoben

- c) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung aller dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Abfallbehälter, sofern dieser sowohl Behälter für Restabfall, Altpapier und mindestens ein 240 l Bioabfallgefäß vorhält
 - c.a) bei einem Einpersonenhaushalt **51,20 EUR/Jahr**
 - c.b) bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt **53,90 EUR/Jahr**
 - c.c) bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt **54,70 EUR/Jahr**
- d) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Abfallbehälter für Restabfall und Altpapier nebst separat erforderlicher Zuweisung eines Bioabfallgefäßes für den Haushaltsbereich
 - d.a) bei einem Einpersonenhaushalt **100,20 EUR/Jahr**
 - d.b) bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt **123,70 EUR/Jahr**
 - d.c) bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt **147,00 EUR/Jahr**
- e) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Restabfallbehälter nebst separat erforderlicher Zuweisung eines Altpapiergefäßes als auch eines Bioabfallgefäßes für den Haushaltsbereich
 - e.a) bei einem Einpersonenhaushalt **106,20 EUR/Jahr**
 - e.b) bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt **135,90 EUR/Jahr**
 - e.c) bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt **165,90 EUR/Jahr.**

...

In § 5 Absatz 10 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(10) • **Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und vorübergehend unbewohnte/ungenutzte Objekte**

- a) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke/oder Wohnungen, bei welchen trotz der Möglichkeit zu einer dauerhaften Wohnnutzung nachweislich
 - der Aufenthalt nur gelegentlich oder in unregelmäßigen Abständen erfolgt bzw. die Zeit und Art der Eigentümer- oder Fremdnutzung ungewiss bleibt (zeitweiliger Leerstand)

wird für die Leistung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der in diesen Fällen geringeren Nutzungsintensität der Objekte eine reduzierte Pauschalgebühr von **170,00 EUR/Jahr**

erhoben, unabhängig davon, wie häufig bzw. wie lange die Nutzung im Jahr stattfindet und ob die Abfallentsorgung tatsächlich in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

...

- b) Wird glaubhaft nachgewiesen, dass die Nutzung des Objektes nach Absatz 10 a.) ausschließlich nur durch eine Einzelperson erfolgt (es dürfen dann dort weder weitere Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet sein noch sich ohne Meldevorgang sporadisch aufhalten), so kann auf schriftlichen Antrag eine noch weiter reduzierte Pauschalgebühr von **128,60 EUR/Jahr** festgesetzt werden. Eine Berücksichtigung von gebührenmindernden Tatsachen erfolgt bei Glaubhaftmachung erst ab dem Folgemonat des Antragseingangs. Für eine Eigenkompostierung wird bei derartigen Objekten der Nachlass nach § 18 Abs. 1 a.) in gleichartiger Weise nur in anteiliger, jeweils kalkulationsabhängiger Höhe (ca. 50%) gewährt.
- c) Wird über einen entsprechenden schriftlichen Antrag glaubhaft nachgewiesen, dass auf Grund des baulichen Zustandes eines Objektes die Möglichkeit der üblichen Wohnnutzung als Ferien- oder Wochenendhaus oder eine vergleichbare zeitweilige Nutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (i.d.R. wegen fehlendem Leitungswasseranschluss, fehlendem Stromanschluss, fehlender Heizungsanlage etc.), so verringert sich der Gebührenpauschalsatz in den Fällen
 - von Absatz 10 a.) abermals auf sodann **120,40 EUR/Jahr**
 - von Absatz 10 b.) abermals auf sodann **92,70 EUR/Jahr.**

§ 2
Änderungen in § 6 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XXII. Änderungssatzung:
„Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten,
vornehmlich Gewerbe,
mit MGB bis 240 l oder Containern bis einschließlich 1,1 m³“

In § 6 Absatz 1 bis 6 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • **monatliche einmalige Abfuhr**

Die Gebühr für die regelmäßig monatlich einmalige Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, beträgt für ein

- a) 80 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile **84,90 EUR/jährlich,**

b)	120 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile	102,50 EUR/jährlich,
c)	240 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile	155,10 EUR/jährlich,
d)	770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u>	490,00 EUR/jährlich,
e)	1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u>	616,60 EUR/jährlich,
f)	770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u>	538,40 EUR/jährlich,
g)	1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u>	665,00 EUR/jährlich.

Bei den Restabfallgefäßen in den Größen 80 l bis 240 l erfolgt die Abfuhr regelmäßig anlässlich der Abfuhrtermine für Haushalte in dem entsprechenden Ort. ...

(2) • monatliche zweimalige Abfuhr

Die Gebühr für die regelmäßige 14-tägige Abfuhr von Bio- und/oder Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

a)	80 l Bioabfall gefäß für organische Abfälle	146,50 EUR/jährlich,
b)	140 l Bioabfall gefäß für organische Abfälle	181,70 EUR/jährlich,
c)	240 l Bioabfall gefäß für organische Abfälle	240,40 EUR/jährlich,
d)	770 l Restabfall großbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u>	980,10 EUR/jährlich,
e)	1.100 l Restabfall großbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u>	1.233,20 EUR/jährlich,
f)	770 l Restabfall großbehälter <u>als Mietgefäß</u>	1.028,50 EUR/jährlich,
g)	1.100 l Restabfall großbehälter <u>als Mietgefäß</u>	1.281,60 EUR/jährlich.

Die Abfuhr von Restabfallgefäßen in der Größe von 80 l bis 240 l wird in diesem Abfuhrhythmus nicht angeboten.

(3) • monatliche dreimalige Abfuhr

Die Gebühr für die regelmäßig dreimal im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

a)	770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u>	1.470,10 EUR/jährlich,
b)	1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u>	1.849,80 EUR/jährlich,
c)	770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u>	1.518,50 EUR/jährlich,
d)	1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u>	1.898,20 EUR/jährlich.

In diesem Entsorgungsrhythmus werden Gefäße in der Größe von 80 l bis 240 l Tonnen weder für die Restabfall- noch für die Bioabfallentsorgung angeboten.

(4) • wöchige Abfuhr

Die Gebühr für die regelmäßig jede Woche erfolgende Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| a) | 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 1.960,10 EUR/jährlich, |
| b) | 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 2.466,40 EUR/jährlich, |
| c) | 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 2.008,50 EUR/jährlich, |
| d) | 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 2.514,80 EUR/jährlich. |

In diesem Entsorgungsrhythmus werden Gefäße in der Größe von 80 l bis 240 l weder für die Restabfall- noch für die Bioabfallentsorgung angeboten.

(5) • zusätzliche bedarfsorientierte Abfuhren

Die Gebühr für neben der vereinbarten Regelabfuhr (vgl. Abs. 1 bis 4) unregelmäßig anfallende zusätzliche Abfuhren beträgt für **jede weitere bzw. zusätzliche Abfuhr** für einen

- | | | |
|----|--------------------------------|--------------------------|
| a) | 770 l Restabfallgroßbehälter | 59,90 EUR/Abfuhr, |
| b) | 1.100 l Restabfallgroßbehälter | 70,10 EUR/Abfuhr, |

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Ansonsten berechnet sich die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand.

(6) • Behälterabfuhr für Altpapier, Pappe und Kartonagen

Die Gebühr für die regelmäßige, monatlich einmalige Abfuhr von Altpapier-, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die der kommunalen Abfallentsorgung ausdrücklich angedient werden, beträgt für ein

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| a) | 770 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 66,80 EUR/jährlich |
| b) | 1.100 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 85,00 EUR/jährlich |
| c) | 770 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 115,20 EUR/jährlich |
| d) | 1.100 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 133,40 EUR/jährlich |

Bedarfsorientiert kann eine monatlich zweimalige Abfuhr von Altpapier, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten erfolgen. Dafür verdoppeln sich die zuvor unter a) bis d) aufgeführten Jahrestarife.

Die Abfuhr für 240 l Wertstoffbehälter wird ausschließlich für die regelmäßige, monatlich einmalige Abfuhr angeboten und beträgt **50,70 EUR/jährlich.**

• Zusatzabfuhren nach Bedarf für Wertstoffgroßbehälter

Für jede weitere bzw. zusätzliche Abfuhr, die den maximalen Entsorgungsrhythmus für die Großbehälter a) bis d) überschreitet, wird behälterabhängig eine Gebühr wie folgt zusätzlich berechnet:

- | | | |
|----|-------------------------------|-------------------------|
| e) | 770 l Wertstoffgroßbehälter | 7,00 EUR/Abfuhr |
| f) | 1.100 l Wertstoffgroßbehälter | 8,90 EUR/Abfuhr, |

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Andernfalls wird die Zusatzabfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand kalkuliert und berechnet.

§ 3
Änderungen in § 9 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XXII. Änderungssatzung:
„Gebühren bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungs-/behandlungsanlagen bzw.
Umladestationen zum Weitertransport in Wertstoffsor-tier-, -behandlungs- oder sammelanlagen,
einschließlich der Vergärungs- und Trockenstabilatanlage (MBS-Anlage)“

In § 9 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

A) Anlieferungen auf den Umladestationen des Kreises zur Weiterverarbeitung in der MBS-Anlage in Rennerod

- **Hausmüll aus Haushalten sowie hausmüllähnliche Abfallgemische nicht gewerblichen Ursprungs**

- A1)** Hausmüll aus Haushalten sowie hausmüllähnliche Abfallgemische nicht gewerblichen Ursprungs und nicht gefährlicher Art, soweit diese zur Anlieferung für die Verarbeitung auf der MBS-Anlage zugelassen sind und die Verarbeitung auf Grund von Art, Menge und Zusammensetzung technisch möglich ist

20,60 EUR/100 kg

- **Baumischabfälle nicht gewerblichen Ursprungs**

- A2)** Baumischabfälle nicht gewerblichen Ursprungs und nicht gefährlicher Art von anschlusspflichtigen Haushaltskunden; als Gemisch aus mineralischen Abfällen und sonstigen Baumaterialien, wie z. B. Installationsmaterialreste, Leitungsteile, Folien, Tapeten, Baukehricht, Verpackungen oder sonstigen Restabfällen mit einem nicht

nur geringfügigen mineralischen Anteil, soweit das Gemisch
nachweislich auf der MBS-Anlage verarbeitet werden kann

20,60 EUR/100 kg

- **Grün-, Garten- und Friedhofsabfälle aus Haushalten
und anderen Herkunftsbereichen**

A3) Gemischte Grün- und Gartenabfälle sowie Friedhofsabfälle
soweit diese wegen ihrer Vermischung mit anderen Abfällen
nicht kompostiert und wegen des hohen Anteils an Fremdstoffen
oder aus anderen Gründen nicht in der Vergärungsanlage
behandelt werden können, aber eine Verarbeitung in der
MBS-Anlage möglich ist

20,60 EUR/100 kg

- **Sonstige Abfälle aus Haushalten und
anderen Herkunftsbereichen**

A4) Sonstige Abfälle und Abfallgemische
nicht gefährlicher Art, soweit diese vom
WAB der MBS-Anlage ausdrücklich zur Verarbeitung
zugewiesen worden sind

20,60 EUR/100 kg

A5) Rechengut und Sandfang aus Kläranlagen oder der
Kanalisation bzw. gleichartige Abfälle, soweit diese
auf der MBS-Anlage verarbeitet werden können

20,60 EUR/100 kg

B) Anlieferungen auf den Umladestationen zur Sperrabfallentsorgung

B1) Sperrige Abfälle aus Haushalten, die Wertstoffe,
wie z. B. Holz, Metalle, Kunststoffe usw. enthalten
und auf Grund dessen einer Nachsortierung und
Verwertung bedürfen, wie z.B. Möbelteile, Sitz-
garnituren

14,70 EUR/100 kg

**C) Anlieferungen zur Ablagerung auf den Deponien oder zur Umladung für andere als
unter A) und B) genannte Zwecke**

- **Abfälle aus Industrie und Gewerbe**

C1) Abfälle/gemischte Abfälle aus Industrie und Gewerbe
nicht gefährlicher Art zur Verwertung, soweit
diese Abfälle/Abfallgemische nach Art und

Umfang voraussichtlich nicht in der MBS-Anlage
behandelt werden bzw. über Fremdanlagen
abgesteuert werden

37,60 EUR/100 kg

- C2)** Sperrige Abfälle/Abfallgemische aus Industrie und
Gewerbe nicht gefährlicher Art zur Verwertung,
die voraussichtlich
nicht in der MBS-Anlage
behandelt werden bzw. über Fremdanlagen
abgesteuert werden

37,60 EUR/100 kg

• **Bauschutt und Erdaushub**

Der Gebührentatbestand C5) besteht unverändert fort.

- C6)** Erdaushub, Bauschutt, soweit
er im Gemisch angeliefert wird und auf Grund von
Art, Maß sowie Menge nach den gesetzlichen
Vermarktungsvorgaben recyclingfähig oder
ablagerungsfähig bleibt sowie die nach C5 untaug-
lichen Anlieferungsmengen, soweit sie auf der
Deponie noch ablagerungsfähig sind

18,00 EUR/100 kg

Der Gebührentatbestand C7) besteht unverändert fort.

- C8)** Asbesthaltige Abfälle (vorbehandelt nach TRGS 519 und in
big-bags verpackt) wie z. B. Wellasbestplatten, Kunst-
schiefer, Dämmmatten aus Nachtspeicheröfen bei der in
satzungskonformer Art erfolgten unmittelbaren Anlieferung
auf der hierfür zugelassenen Deponie in Rennerod

35,10 EUR/100 kg

- C9)** teerhaltiger Straßen-/Asphaltaufbruch, Kohlenteer,
teerhaltige Abfälle/Abfallgemische

82,70 EUR/100 kg

Die Gebührentatbestände C10) bis C12) bestehen unverändert fort.

• **Sandfangrückstände und kontaminierte Abfälle**

- C13)** Sandfangrückstände aus Kläranlagen oder der
Kanalisation bzw. gleichartige Abfälle zur Deponierung

35,10 EUR/100 kg

- C14)** Ölkontaminierte Abfälle/Böden bzw.

sonstige kontaminierte Abfälle zur Deponierung **35,10 EUR/100 kg**

• **sonstige Abfälle**

C15) Styroporabfälle sowie sonstige Hartschaum-/Kunststoffabfälle
- HBCD-haltig (Baustyropor, EPS/XPS-Material) Gebühr laut Aushang
- HBCD-frei (mit Grenzwertnachweis nach AVV) **37,60 EUR/100 kg**

C16)

a.)

KMF-Abfälle ungepresst (Kunst- und Mineralfasern,
wie z. B. Dämmstoffe, aus Glas-/Mineralwolle
und vergleichbare Stoffe), staubdicht in
Gewebegeittersäcken verpackt

aa) bei Mengen über einem Gesamtgewicht von 200 kg

90,20 EUR/100kg

ab) pro ca. 240 l oder vergleichbare Menge in Säcken

16,00 EUR/240 l Sack

ac) pro ca. 500 l oder vergleichbare Menge in Säcken

32,00 EUR/500 l Sack

b.)

KMF-Deckenplatten verpackt in Gewebegeittersäcken/
big-bags oder in Folie mit mindestens 0,1 mm Wandstärke

35,10 EUR/100 kg

C17) Silofolien/-netze aus landwirtschaftlichen Einsatz **37,60 EUR/100 kg**

Die Gebührentatbestände C18 und C 19) bestehen unverändert fort.

C20) Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen oder
vergleichbaren Einrichtungen, soweit diese Abfälle
der Entsorgungspflicht unterliegen **37,60 EUR/100 kg**

C21) Altholz der Kategorien **A I**, wie z. B. Paletten, Kisten und
Möbelteile aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz
sowie Altholz der Kategorien **A II – III**, wie z. B.
als verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig
behandeltes Altholz auch mit halogen-organischen
Verbindungen, jedoch ohne Holzschutzmittel bearbeitet
(Möbelholz, Paneele, Innen-Türblätter usw.) **14,70 EUR/100 kg**

C22) Altholz der Kategorie **A IV**, wie z. B. imprägnierte
Bauhölzer, Hölzer bearbeitet mit Holzschutzmittel,
Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen,
Altholz aus Brandfällen, Gartenmöbel, Fenster,
Außentürholz **14,70 EUR/100 kg**

- C23)** unverwertbare Abfälle aus Brandfällen, soweit sie keine Möbelteile, Hauseinrichtungsgegenstände oder ähnliches enthalten und nachweislich auf Hausmülldeponien eingebaut werden dürfen **18,00 EUR/100 kg**
- C24)** Möbelteile oder vergleichbare Hauseinrichtungsgegenstände aus Brandfällen, soweit diese stofflich behandelt werden können **14,70 EUR/100 kg**
- C25)** Industrie- und Gewerbeabfälle nicht gefährlicher Art zur Beseitigung, die auf Grund von Art, Menge oder Zusammensetzung voraussichtlich nicht in der MBS-Anlage verarbeitet werden können, sondern
- a.)** mittels Umschlag auf den Umladestationen einer Entsorgung bei Fremdanlagen zugeführt werden; unverdichtet und unballiert **37,60 EUR/100 kg**
- b.)** auf der Deponie (Klasse II) ablagerungsfähig sind **25,10 EUR/100 kg**
- C26)** Sortierreste nicht gefährlicher Art aus Sortieranlagen oder Abfall- bzw. Wertstoffbehandlungsanlagen; unverdichtet und unballiert **37,60 EUR/100 kg**
- C27)** Sonstige Abfälle nicht gefährlicher Art, die auf Grund von Art, Menge, Zusammensetzung oder aus anderen Gründen nicht in der MBS-Anlage verarbeitet werden können, sondern
- a.)** nach normativen oder behördlichen Vorgaben mittels Umschlag auf den Umladestationen einer Entsorgung außerhalb des WW-Kreises zugeführt werden; unverdichtet und unballiert **37,60 EUR/100 kg**
- b.)** auf der Deponie (Klasse II) ablagerungsfähig sind **25,10 EUR/100 kg**

Die Gebührentatbestände C 28) bis C40) bestehen unverändert fort.

- C41a)** Anlieferung von Kleinmengen an nicht recyclingfähigem,
belastetem Erdaushub bzw. Bauschutt
- bis zu max. 100 kg

18,00 EUR/pauschal

- C41b)** Anlieferung von Kleinmengen an teerhaltigem Straßen-/
Asphaltaufbruch, Kohlenteer, teerhaltigem
Abfall/Abfallgemisch
- bis zu max. 100 kg

41,35 EUR/pauschal

Die Gebührentatbestände C 42) bis C46) bestehen unverändert fort.

§ 4

**Änderungen in § 18 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XXII. Änderungssatzung:
„Kompostierung/Gebührenanreize für Haushalte“**

In § 18 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • Antragstellung / Nachlass

Auf schriftlichen Antrag hin wird für solche Haushalte eine günstigere Jahresgebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung gestaffelt nach der Haushaltsgröße festgesetzt, welche sich gegenüber dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** schriftlich verpflichten (Formblatt), sowohl den kompostierbaren organischen Anteil aus dem Hausmüll als auch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Grünabfälle in vollem Umfang selbst zu kompostieren und auf dem Grundstück zu verwerten (Eigenkompostierer im Sinne des § 7 Abs. 23 AbfWS).

Die Haushaltsgebühr verringert sich in diesen Fällen für einen

- a) Einpersonenhaushalt um
b) Zwei- bis Vierpersonenhaushalt um
c) Fünf- und Mehrpersonenhaushalt um
pro Jahr.

10,80 EUR

21,90 EUR

33,90 EUR

...

- **Wegfall des Gebührennachlasses**

Der letzte Satz in diesem Abschnitt entfällt und wird wie folgt ersetzt:

„Ein Rücktausch des 80-Liter-Bioabfallbehälters in ein größeres Gefäß muss vom Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden.“

§ 5 - Inkrafttreten -
--

Diese XXII. Änderungssatzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

56410 Montabaur, den 12.12.2025

(Achim Schwickert, Landrat)

Hinweise gemäß der Landkreisordnung

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Hinweise

Soweit in der Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist damit keine geschlechterspezifische Festlegung beabsichtigt. Das dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes. Angesprochen und eingeschlossen bleiben stets alle Personengruppen (m/w/d).

56410 Montabaur, den 12.12.2025

(Achim Schwickert, Landrat)